Kriterien für die Auszeichnung mit der „RSB-Biene“

Zusätzlich zu den in der Ehrungsordnung des Rheinischen Schützenbundes genannten Auszeichnungen des RSB oder DSB wurde ab dem Jahr 2010 eine gesonderte Auszeichnung mit der RSB-Biene im RSB eingeführt. Die Verleihung erfolgt entsprechend der nachfolgend genannten Kriterien:

1. **Anträge**
   Anträge zur Verleihung der RSB-Biene können von Vereinen, Kreisen, Bezirken oder Gebieten des RSB sowie von RSB-Ausschüssen oder dem Präsidium gestellt werden. Die Anträge sind von der jeweils zuständigen Bezirksdamenleiterin gegenzuzeichnen und einzureichen.

   Die Anträge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres an die Landesgleichstellungsbeauftragte zu senden. Anträge, die verspätet eingehen werden automatisch ein Jahr zurückgestellt. Anträge, die ohne beweiskräftige Begründung eingehen, werden an den die zuständige Bezirksdamenleiterin zurückgegeben.

2. **Voraussetzungen**
   Die RSB-Biene wird an Mitglieder verliehen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Frauen im Rheinischen Schützenbund e.V. verdient gemacht haben. Der verdienstvolle Einsatz für Frauen kann auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- oder Landesebene bzw. im Präsidium des RSB erfolgt sein. Ebenso wird sie an weibliche Mitglieder verliehen, die ohne Funktion im gesamten RSB in besonderer Weise tätig sind oder waren.

   Es werden nur Funktionstätigkeiten anerkannt, sportliche Leistungen werden für die Auszeichnung nicht in Erwägung gezogen.

   Nichtmitglieder im Rheinischen Schützenbund e. V. können diese Ehrung nicht erhalten.

3. **Verleihung**
   Das Verleihungsrecht hat die Landesgleichstellungsbeauftragte. Über die eingereichten Anträge entscheidet der Gleichstellungsausschuss bzw. die Landesgleichstellungsbeauftragte zusammen mit ihrer Stellvertreterin und einer weiteren Bezirksdamenleiterin, die aus dem Gleichstellungsausschuss bestimmt wird.

   Die Anzahl der zu verleihenden „RSB-Bienen“ ist auf 6 Stück pro Jahr beschränkt. Dabei sollen die drei RSB-Gebiete zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

   Die zu ehrenden Mitglieder erhalten die Auszeichnung auf dem Rheinischen Schützentag im Rahmen des Festaktes bzw. auf der Mitgliederversammlung, wenn kein Rheinischer Schützentag stattfindet. Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde und einem Blumengruß oder Geschenk überreicht. Die Kosten für die Auszeichnung werden aus dem Etat der Frauen getragen.

Leichlingen, den 01. Jan.2024

Hilde Mehlkopf
Landesgleichstellungsbeauftragte

Christina Reifers
Stellv. Landesgleichstellungsbeauftragte